

Große Kreisstadt Rottweil

Geschäftsordnung

für den/die ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n der Stadt Rottweil

I. Zielsetzung

§1

Um die Belange von Menschen mit Behinderung wahrzunehmen und mit dem Ziel, Benachteiligungen zu beseitigen und zu verhindern, bestellt die Stadt Rottweil eine/n Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/r).

Der/die Behindertenbeauftragte/r ist Bindeglied zwischen Gemeinderat und Verwaltung, um auf gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung, sowie die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Gebiet der Stadt Rottweil hinzuwirken.

Der/die Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung, Vereine, Selbsthilfeverbände, Rehabilitationsträger, Verwaltung, Politik und Bürger/innen der Stadt.

II. Aufgaben

§2

Der/die Behindertenbeauftragte vertritt die Interessen für Menschen mit Behinderung gegenüber Politik und Verwaltung. Er/Sie ist Ansprechpartner/in für Bürger, Gemeinderat und Verwaltung. Er/Sie soll Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung, sowie der Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung im Gebiet der Stadt Rottweil vorschlagen und darauf hinwirken, dass gleichwertige Lebensbedingungen in allen gesellschaftlichen Bereichen für Menschen mit und ohne Behinderungen geschaffen werden. Er/Sie soll Planungen von Anfang an auf ihre Eignung für Menschen mit Behinderung überprüfen.

Der/Die Behindertenbeauftragte hat mindestens alle 2 Jahre in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle Lokale Agenda 21/Bürgerschaftliches Engagement dem Gemeinderat einen Bericht über seine/ihre Arbeit vorzulegen. Der/Die Behindertenbeauftragte gibt Empfehlungen und Anregungen zu wichtigen Planungen und Vorhaben ab, soweit diese Fragen die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung betreffen.

Der/Die Behindertenbeauftragte steht dem Gemeinderat bei seinen Entscheidungen beratend zur Seite.

Dies gilt insbesondere:

- Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen wie z.B. Ferienzauber und Fasnet des Städtischen Kinder- und Jugendreferates, Seniorentreffs.
(Barrierefreiheit, Gebärdensprachdolmetscher, etc.)

- Barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.
-
- Bei anstehenden Baumaßnahmen (Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden, blindengerechte Ampel, abgesenkte Bürgersteige, Induktionsschleife für Hörgeräteträger, etc.).
- Bei der Erstellung von Broschüren und Infomaterialien (auch online) von Tourismus, Verwaltung und Wirtschaft (entsprechende Hinweise für behinderte Menschen, zusätzlich in einfacher Sprache).

Weitere Aufgaben:

- Die Beratung und Förderung der Kindergärten, Schulen und Jugendgruppen bei der Planung und Durchführung von Projekten unter Berücksichtigung von Inklusion.
- Die Sorge, dass bei der Vergabe von Aufträgen der Stadtverwaltung Firmen, die Menschen mit Behinderung beschäftigen zum Zuge kommen (z.B. Druckereiaufträge, Handwerksbetriebe, Caterer, Kauf von Produkten aus Werkstätten für Menschen mit Behinderung).
- Die Einstellung von Arbeitnehmern mit Behinderung bei entsprechender Qualifikation.
- Ansprechpartner für die Selbsthilfeverbände, Vereine, die sich um Menschen mit einer Behinderung annehmen, Behinderteneinrichtungen und für die Betroffenen selbst.
- Beratung der Kindergärten und Schulen bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.
- Einrichtung einer regelmäßigen, offenen Beratungssprechstunde für alle Bürger der Stadt zu Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen.

III. Berufung

§3

Der/Die Behindertenbeauftragte wird vom Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung in sein/ihr Amt berufen. Seine/Ihre Amtszeit dauert vier Jahre. Eine vorzeitige Abberufung kann nur durch den Gemeinderat erfolgen, wobei innerhalb eines Monats ein/e Nachfolger/in zu bestellen ist.

IV. Arbeitsweise

§4

Der/Die Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Der/Die Behindertenbeauftragte wird nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt.

Für die anfallenden schriftlichen Arbeiten kann sich der/die Behindertenbeauftragte bzw. sein/e Stellvertreter/in der Verwaltung der Stadt Rottweil in begrenztem Umfang bedienen. Direkter Ansprechpartner für den/die Behindertenbeauftragte/n ist der Oberbürgermeister oder der/die zuständige Mitarbeiter/in der Stabstelle Geschäftsstelle Lokale Agenda21/Bürgerschaftliches Engagement.

V. Befugnisse

§5

Der/Die Behindertenbeauftragte ist berechtigt, bei städtischen Dienststellen für seine/ihre Arbeit wichtige Informationen einzuholen. Dies gilt insbesondere bei Bauleitplanungen sowie Planungen von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen.

Der/Die Behindertenbeauftragte kann bei Bedarf die Unterstützung von Vertretern der Behindertenverbände und ihrer behinderungsspezifischen Fachgruppen wie z.B. Blinde und Sehbehinderte, Rollstuhlfahrer, Hörbehinderte usw. anfordern und sich durch sie beraten lassen. Der/Die Behindertenbeauftragte wird zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates bzw. dessen Ausschüsse eingeladen und kann persönlich daran teilnehmen, sofern er/sie es für erforderlich hält.

VI. Schlussbestimmung

§6

Diese Geschäftsordnung tritt am 23. Juli 2015 in Kraft.
Rottweil, 01. Juli 2015

gez. Ralf Broß
Oberbürgermeister